



Bedeutung und Tragweite von Patientenverfügungen und medizinischen Vorsorgevollmachten

15.03.2017

VHS Essen: „Vorsorge im Krankheitsfall – selbstbestimmt planen und leben“



Privatautonomie

(Artikel 2 (1) Grundgesetz)

Selbstbestimmungsrecht / freie Entfaltung der Persönlichkeit

Beispiele:

- Wohnsitz / Aufenthalt
- Verwendung finanzieller Mittel
- Umgang mit der eigenen Gesundheit
 - ärztl. Behandlung
 - Rauchen/Nichtrauchen
 - Alkohol/Abstinenz



Patientenautonomie

(Artikel 1 (1) + 2 (1) Grundgesetz / § 630d BGB)

Patientinnen und Patienten haben das Recht, über alle bei ihnen vorgenommenen Therapien und Behandlungen selber zu entscheiden, ihnen zuzustimmen oder sie abzulehnen.



Patientenautonomie bei Nichteinwilligungsfähigkeit

Patientinnen und Patienten können aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht mehr in der Lage sind, ihren Willen auszusprechen oder zu erkennen, was ihr Wille ist.

Beispiele:

- Koma
- Demenz
- bestimmte psychische Erkrankungen

Vorübergehende oder dauerhafte Situation



Entscheidungen nach dem Willen des Betroffenen bei Nichteinwilligungsfähigkeit

WER trifft die Entscheidungen?

- nach dem erklärten / ausdrücklichen Willen
- mutmaßlichen Willen

des Betroffenen!

Keine Regelung / Vollmacht:

Betreuungsgericht bestimmt einen Betreuer



Vorsorgevollmacht

(§§ 164, 662 BGB)

Betreuungsbereiche

- Finanzen / Vertretung ggü. Behörden / Post
- Aufenthaltsbestimmung / Wohnung / Pflegeheim
- Gesundheitsfürsorge / Pflege / Freiheitsbeschränkung

Getrennte / einzelne Vollmachten möglich.

Auch über den Tod hinaus!

(Bereich Finanzen; inkl. Beerdigungsumstände)



Betreuungsverfügung

(§ 1897 Abs. 4 BGB)

- Vorschlag zur Bestimmung einer(mehrerer) bestimmter Personen(en) als Betreuer, „wenn es dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft“.
- Vorschlag eine(mehrere) bestimmte Personen(en) als Betreuer **nicht** zu bestellen. Hierauf „soll Rücksicht genommen werden“.



Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung

(§ 1897 Abs. 4 BGB)

- schriftlich
- Beratung durch Rechtsanwälte / Notare
- Beratung durch Sozialdienst der Krankenhäuser
- Beratung durch Betreuungsverein
 - Buntstifte e.V.
 - Arbeiter-Samariter-Bund
 - Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
 - Diakoniewerk Essen
 - Essener Betreuungsverein e.V.



Pflicht des Betreuers

Entscheidungen

- nach dem erklärten / ausdrücklichen Willen
- mutmaßlichen Willen

des Betroffenen!

Kontrolle / Prüfung / Abstimmung
(insbesondere bei schwerwiegenden Entscheidungen)



Pflicht des Betreuers

Entscheidungen bei medizinischen Fragen?

- nach dem erklärten / ausdrücklichen Willen
- mutmaßlichen Willen

des Betroffenen!

- Arzt <> Betreuer
- bei fehlendem Einvernehmen:
Entscheidung durch Betreuungsgericht (§ 1904 BGB)
- Vorher Möglichkeit der Vermittlung durch Klinische Ethikkomitees der Krankenhäuser



Patientenverfügung

(§§ 1901a BGB)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1901a Abs. 1 Patientenverfügung

(1) Hat ein **einwilligungsfähiger** Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit **schriftlich** festgelegt, ob er in **bestimmte**, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (**Patientenverfügung**), prüft der **Betreuer**, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem **Willen des Betreuten** Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos **widerrufen** werden.



Patientenverfügung

(§§ 1901a BGB)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1901a Abs. 2 Patientenverfügung

(2) Liegt **keine Patientenverfügung** vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung **nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation** zu, hat der **Betreuer** die **Behandlungswünsche** oder den **mutmaßlichen Willen** des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund **konkreter Anhaltspunkte** zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3)...



Patientenverfügung

(§§ 1901b BGB)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

- (1) Der **behandelnde Arzt** prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der **Betreuer** erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des **Patientenwillens** als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des **mutmaßlichen Willens** nach § 1901a Absatz 2 soll **nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen** des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (3)...



Patientenverfügung

(§§ 1901a + 1901b BGB)

Appell:

- Ausführliche PV
- Ergänzung durch Erläuterung (z. B. Brief)
- Miteinander sprechen, auch wenn es schwer fällt
- Bevollmächtigte vorab informieren!
- PV verfügbar machen (evtl. Hinterlegung bei Notar, Notfallordner)

Gesetzesinitiative für Ehe- und Lebenspartner
(aber auch die brauchen Informationen über mutmaßlichen Willen)

Vielen Dank !



Ingo Mleczeck
Kliniken Essen-Mitte
Allgemeine Verwaltung
Tel.: 0201 / 174-11302
Mail: i.mleczeck@kliniken-essen-mitte.de